



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 5586/J-NR/2015

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Beate Meini-Reisinger, MES und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Disziplinarverfahren gegen Beamte der JA Stein“ gerichtet.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die groß angelegte Strafvollzugsreform voll im Laufen, aber naturgemäß noch lange nicht völlig abgeschlossen ist. Mit der Schaffung der Generaldirektion ab 1. Juli dieses Jahres gibt es nun eine leistungsfähige Organisationseinheit, die einen „Turboschub“ für die weiteren notwendigen Reformmaßnahmen darstellt.

Ich beantworte diese Anfrage im Detail aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Disziplinarverfahren

Zu 1 und 2:

Am 13. März 2014 hat die Leitung der JA Stein Anzeige gemäß § 78 Abs. 1 StPO an die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau erstattet. Zunächst waren die Erhebungsergebnisse abzuwarten, um den Kreis der Adressaten einer Disziplinaranzeige zu determinieren.

Zu 3 bis 8, 14 bis 16, 18 und 19:

Soweit die Anfrage Erwägungen und – auch verfahrensleitende – Entscheidungen der Disziplinarkommission zu hinterfragen sucht, weise ich darauf hin, dass deren Mitglieder gemäß § 102 Abs. 2 BDG in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig sind. Sie sind meiner Ingerenz und Weisungsbefugnis entzogen; deren Tätigkeit unterliegt daher auch nicht der parlamentarischen Interpellation.

Zu 9 bis 11:

Da der Insasse in einer Sicherheitsabteilung untergebracht war, wurde er für Betreuungen von JustizwachebeamtInnen in die „Vorfürzzone“ (das sind überwachte Räume für Einzel-

oder Gruppengespräche) gebracht. Dabei wurde von der zuständigen Psychologin dokumentiert, dass der Insasse zu den verschiedenen Vorführzeitpunkten, sowohl persönlich bei ihr selbst, als auch über die vorführenden JustizwachbeamtlInnen mitgeteilt hat, dass er jegliches Gespräch in diesem Kontext ablehne.

Gegen die zuständige Psychologin konnte schon formal – mangels eines Dienstverhältnisses – keine Disziplinaranzeige erstattet werden. Allerdings wurde gegen die Leiterin des Psychologischen Dienstes ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Zu 12:

Disziplinaranzeigen wurden gegen jene Bediensteten erstattet, die unmittelbar mit dem Untergebrachten zu tun hatten (Abteilungsdienst und Psychologischer Dienst). Es lagen hingegen keinerlei Indizien dafür vor, dass (auch) der Anstaltsleiter Aufsichtspflichten verletzt hatte, sodass kein Anlass für eine Disziplinaranzeige bestand.

Zu 13:

Der Leiter der JA Stein gab ein psychiatrisch-psychologisch forensisches Gutachten zur Frage der Therapieevaluation und Vollzugslockerungen des Untergebrachten bei Dr. Frottier und Mag^a. Fuss in Auftrag.

Zu 17:

Der letzte vom Psychologischen Dienst vor dem 10. März 2014 dokumentierte Versuch einer diesbezüglichen Kontaktaufnahme mit dem Untergebrachten fand am 3. Dezember 2013 statt.

Zu 20 bis 24:

Die Kommission folgte inhaltlich der sehr ausführlichen Einstellungsbegründung im Strafverfahren, sodass nach Einschätzung des am Verfahren beteiligten Disziplinaranwalts ein Rechtsmittel gegen das Disziplinarerkenntnis aussichtslos gewesen wäre.

Psychiatrische Verfassung von Herrn S.

Zu 1 und 2:

Die Unterbringung von geistig abnormen Insassen nach § 21 Abs. 2 StGB erfolgt

- entweder in speziellen Justizanstalten oder
- in Außenstellen/besonderen Abteilungen von Strafvollzugsanstalten.

Die Bestimmung des Vollzugsortes oblag bzw. obliegt bei dieser Vollzugsform gemäß § 161 StVG bis 30. Juni 2015 der Vollzugsdirektion bzw. ab 1. Juli 2015 dem Bundesministerium für Justiz.

Aus der Formulierung des § 158 StVG („ist“) erwächst für den Fall der Anhaltung in

Außenstellen/besonderen Abteilungen von Strafvollzugsanstalten sowohl den Untergebrachten als auch den Strafgefangenen ein subjektiv-öffentliches Recht auf getrennte Anhaltung. Es besteht jedoch kein Recht auf Einzelunterbringung; dies hängt von den vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten ab. Ein insoweit bedingter Anspruch eröffnet sich darüber hinaus auch nur für die Unterbringung während der Nachtruhe, nicht jedoch während des Tages. In der JA Stein sind die Untergebrachten in der Abteilung West I (Trakt I), sowie in den Abteilungen GIM, GIW und GISW (Trakt II) untergebracht und sind somit von den anderen Strafgefangenen während der Nacht getrennt. Während des Tages sind die Untergebrachten mit den Strafgefangenen gemeinsam zur Arbeit in den verschiedensten Anstaltsbetrieben der JA Stein eingeteilt.

Untergebrachte haben ein Recht auf die erforderliche, nicht jedoch auf eine bestimmte Behandlungsmethode.

Zu 3 bis 10:

Für jede in der JA Stein im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB untergebrachte Person wird ein individueller Therapieplan ausgearbeitet. Dieser orientiert sich an den Ergebnissen individueller Gutachten, Stellungnahmen und an den Vorgaben des multiprofessionellen Fachteams des Maßnahmenvollzuges der JA Stein, woraus jeweils eine individuelle Behandlungsindikation generiert wird. Der Therapieplan wird dem Betroffenen auch in einem Einzelgespräch vermittelt und die indizierten Behandlungsmaßnahmen mit ihm besprochen.

Auch für W.S. wurde ein solcher individueller Therapieplan erstellt. Allerdings verweigerte der Untergebrachte jede Mitwirkung daran; er lehnte auch niederschwellige Angebote, wie die Teilnahme an der Basisgruppe oder an einer Ergotherapie ab, sodass letztlich nur eine regelmäßige psychiatrische Grundversorgung möglich war, über die auch stets versucht wurde, ihn zur Annahme der Betreuungsangebote zu motivieren.

Ab 12. Juni 2012 wurde dem Untergebrachten von der Bezugsbetreuerin psychotherapeutische Behandlung im Einzelsetting angeboten, die er aber ebenso ablehnte. Die damalige Bezugsbetreuerin des Untergebrachten war sowohl als Psychologin als auch als Psychotherapeutin ausgebildet.

Letztlich ist eine psychotherapeutische Behandlung des Untergebrachten aus in seiner Sphäre gelegenen Gründen niemals zustande gekommen. Durch die fortgesetzte, dokumentierte Ablehnung psychotherapeutischer Angebote fehlte die Grundlage für eine erfolgversprechende Beziehung zwischen dem Patienten und dem Therapeuten. Eine solche kann nicht gegen den Willen des Patienten aufgebaut werden.

Zu 11 bis 13:

Eine Tendenz zu selbstzerstörerischen Handlungen war aus psychologischer Sicht nicht vorhanden. Seine Bezugsbetreuerin wurde lediglich in zwei Fällen auf dessen ungepflegtes (ungedushtes) Äußeres aufmerksam und vermerkte dies in ihren Unterlagen.

Zu 14 bis 17:

Die Unterbringung des Untergebrachten in der JA Stein stand mit der Rechtsordnung im Einklang. Eine Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung war zu diesem Zeitpunkt nicht indiziert. Selbstverständlich aber hätte eine derartige Beeinträchtigung seines physischen Gesundheitszustandes nicht eintreten dürfen. Damit in Zukunft solche Fälle nicht mehr passieren, habe ich eine Reihe von Maßnahmen veranlasst, die ich schon in vorangegangenen Anfragebeantwortungen (etwa zu Zln. 1612/J-NR/2014, 2283/J-NR/2014, 2292/J-NR/2014 und zuletzt zu Zl. 3602/J-NR/2015) näher dargestellt habe. Ich verweise ferner auf die Ausführungen im Abschnitt „Maßnahmenvollzug“ in dieser Anfragebeantwortung.

Informationsfluss in der JA Stein

Zu 1 und 3:

Die ärztlichen Eintragungen in der „Krankengeschichte“ unterliegen der Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 54 Ärztegesetz (ÄG), sofern es sich nicht um eine meldepflichtige Erkrankung handelt. Weitere diesbezügliche gesetzliche Bestimmungen finden sich im Psychologen- sowie Psychotherapeutengesetz. Danach darf der zuständige Beamte nicht über den konkreten Gesundheitszustand des jeweiligen Untergebrachten informiert werden.

Zu 2:

Gemäß § 72 Abs. 1 StVG ist jede mit Lebensgefahr verbundene oder auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtige Erkrankung oder Verletzung eines Strafgefangenen und jeder Verdacht einer solchen Erkrankung oder Verletzung dem Anstaltsleiter zu melden.

Auffälligkeiten und ein allfälliger Bedarf an intensivierter Kontrolle werden vom behandelnden Arzt an die Justizwachebeamten mündlich weitergegeben und in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) dokumentiert. Untergebrachte, die einem Justizwachebeamten als im medizinischen Sinn „auffällig“ erscheinen, sind unverzüglich dem Arzt vorzuführen.

Zu 4:

Zugangsuntersuchungen werden in der Ambulanz durch einen Arzt durchgeführt, danach findet eine Besprechung gemeinsam mit der Anstaltsleitung, dem Justizwachkommando, der Ausbildungsstelle, dem Psychologischen Dienst, dem Sozialen Dienst, dem Pädagogischen Dienst (Zugangsfachteam - Klassifizierung der JA Stein) im Beisein einer Pflegeperson (DGKP) und des Protokolls der Krankengeschichte statt. In diesem Zugangsfachteam

werden allfällige Besonderheiten (psychische Auffälligkeiten, erhöhter Pflegebedarf etc.) besprochen und der Vollzugsplan dementsprechend angepasst. In den Vollzugsplan kann der jeweils zuständige Mitarbeiter der JA Stein Einsicht nehmen.

Maßnahmenvollzug

Zu 1:

Im Anschluss an die Veröffentlichung des Abschlussberichtes der Reformarbeitsgruppe „Maßnahmenvollzug“ am 30. Jänner 2015, der insgesamt 92 Empfehlungen enthält, wurde eine Umsetzungsgruppe gebildet, die sich mit der Umsetzung der vollzugsspezifischen Empfehlungen befasst. Die Umsetzungsgruppe „Vollzug“ konstituierte sich Mitte Februar 2015 und ist derzeit aktiv. Bis wann mit einer spürbaren und auch im positiven Sinn nachhaltigen Veränderung im Maßnahmenvollzug zu rechnen sein wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere legislative Veränderungen aufgrund des damit verbundenen parlamentarischen Prozesses einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werden.

Allerdings konnte einigen Empfehlungen bisher bereits Rechnung getragen werden. So wurde eine Clearingstelle für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB eingerichtet. Die Clearingstelle ist eine eigenständige Einheit und in die Generaldirektion integriert. In der seit 1. Juli 2015 bestehenden neuen Organisationseinheit für den Strafvollzug im Bundesministerium für Justiz, der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, wurde weiters eine Kompetenzstelle für den Maßnahmenvollzug in der Betreuungsabteilung eingerichtet.

Mit dem Pilotprojekt „Sozialnetzkonferenzen bei Maßnahmenuntergebrachten“ wurde ein wichtiger Schritt zur Umsetzung einiger Empfehlungen der Reformarbeitsgruppe Maßnahmenvollzug, insbesondere der Empfehlungen 61 und 87, gesetzt. Ausgehend vom vorangegangenen Pilotprojekt „Sozialnetz-Konferenzen für Jugendliche“, das mit 1. November 2014 österreichweit in den Regelbetrieb überführt wurde, hat das Bundesministerium für Justiz den Verein Neustart mit der Erprobung dieses Modells bei Maßnahmenuntergebrachten beauftragt. Mit Erlass vom 9. März 2015 wurden die Justizanstalten über den Projektzeitraum 1. April 2015 bis 31. Juli 2016 informiert.

Empfehlung 83 sieht die Eigenständigkeit des Forensischen Zentrums Asten (FZA) vor. Im Zuge der Erweiterung des FZA als Kompetenzzentrum Maßnahmenvollzug Oberösterreich (künftig Therapeutisches Zentrum Asten) wurde die Option der Eigenständigkeit im Sinne des für den Maßnahmenvollzug geforderten Abstandsgebotes mitberücksichtigt (baulich und personell), sodass eine solche – abhängig von den jeweils vorhandenen Ressourcen – zukünftig möglich wäre. Das Trennungsgebot (als Teil des Abstandsgebotes) wäre mit dieser Modellanstalt für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB in vollem Umfang gewährleistet.

Die dafür erforderliche politische Entscheidung ist auf Grund von den derzeit geführten Verhandlungen noch offen.

Zu 2:


Derzeit wird gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Vertretern aller Länder und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger an den Grundlagen einer möglichen Übernahme von nach § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten in den Bereich des Gesundheits- bzw. Sozialsystems verhandelt. Im Vordergrund steht unter anderem die Frage der Evaluierung der vorhandenen bzw. allenfalls zu schaffenden Kapazitäten im Bereich des Gesundheits- bzw. Sozialsystems.

Zu 3 und 4:

Die notwendigen Reformen im Maßnahmenvollzug beschäftigen sowohl die Bediensteten des Bundesministeriums für Justiz als auch mein Kabinett in hohem Ausmaß. Auf Grund der Vielschichtigkeit der Empfehlungen und Problemstellungen ergeben sich Anknüpfungspunkte in den Bereichen Strafvollzug, Straf(vollzugs)legistik, Zivillegistik wie auch Personalverwaltung und Budget. Daher ist eine Mehrzahl der Kabinettsmitglieder in unterschiedlichem Ausmaß mit diesem Reformvorhaben befasst. Aufzeichnungen über die sehr zahlreichen Gespräche werden nicht geführt. Die Ergebnisse fließen jedoch in die Reformüberlegungen und -umsetzungen mit ein.

Wien, 21. August 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-08-21T13:24:48+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur